

Die Deputation hat diese Vorschläge einer sorgfältigen Prüfung unterzogen und wenn sie auch seither dafür hielt daß unter dem Vorbehalt der Aufhebung des Contractes vor Ablauf der Pachtzeit, namentlich für den Krahn vor der Häschenstraße, die Verpachtung der Krähne mit Ausnahme derer auf der Holzpforte und der Nr. 1 und 2 auf der Schlachte, für die, da sie bei der Zollcontrole benutzt werden müssen, eine Verpachtung überall nicht ferner anwendbar ist, auf ein Jahr wohl vorgenommen werden könne, so vermag sie doch nicht zu verkennen daß die Entbehrung der beiden Krähne Nr. 1 und 2, durch die seither außer den für das Oberland bestimmten Waaren ein nicht unbedeutendes Quantum für die Unterweser auf- und abgesetzt worden, die Güter sich zu Zeiten so häufen können, daß die übrigen Krähne für das Bedürfnis nicht ausreichen, insbesondere aber für größere Rähne das Bedürfnis vorliegt die ganze Ladung an derselben Stelle zu löschen, und es daher nicht unangemessen ist dafür schon jetzt anderweitige Einrichtungen zu treffen.

Die Vorschläge der Handelskammer bezwecken diesem Bedürfnis abzuhelpen, ohne durch Errichtung neuer Krähne dem Staate Kosten zu verursachen, und gewähren zugleich die Gelegenheit durch Erfahrung zu ermitteln, welchen Einfluß die neuen Anstalten auf den Verkehr anderweitig ausüben und welche Bedürfnisse zu berücksichtigen sein werden. Diese können indessen schon im Laufe des nächsten Jahres hervortreten, und es erscheint daher angemessen die verschiedenen Krähne für jetzt nur auf 1 Jahr zu verpachten.

Die Deputation vermag auch die Besorgnis nicht zu hegen daß durch die vorgeschlagenen Maßregeln ein erheblicher Nachtheil für die Staatscasse entstehen werde; allein um eine Einbuße zu vermeiden, wird den Pächtern der Krähne die Gelegenheit gegeben werden müssen, eine hinreichende Controle über die für Andere an den Privatkrahnen und an den Packhäusern auf- und abgesetzten Güter, welche nicht auf den zu den ersteren gehörenden Lagerplätzen oder in letzteren gelagert werden sollen, zu führen. Dazu wird aber eine Anmeldung innerhalb der nächsten 4 Wochen nach dem Auf- oder Absetzen nicht ausreichen, sondern nach Ansicht der Deputation unter Androhung einer Strafe vorzuschreiben sein, daß die Anmeldung vor oder während des Auf- oder Einladens geschehen müsse.

Mit dieser Abweichung empfiehlt die Deputation die Annahme der von der Handelskammer gemachten Vorschläge, mit dem Ersuchen eine baldige Entscheidung zu treffen, indem die Pachtzeit der Krähne bereits mit dem Schlusse dieses Jahres abläuft.

Bremen, den 23. December 1856.

(gez.) J. F. W. Ften.

(gez.) H. H. Meier.

Beschluß der Bürgerschaft

vom 29. December 1856.

1. Bericht der Eisenbahndeputation, die Verlängerung des Bahnhofes bis an die Weser betreffend,

und

2. Dritter Bericht der Deputation wegen des Zollvereins.

Die Bürgerschaft hat die umfassenden Vorlagen dieser beiden sich einander ergänzenden Berichte einer Prüfung unterzogen, muß dabei jedoch hervorheben daß es ihr, bei der Dringlichkeit der vorliegenden Anträge und bei der zu ihrer Erklärung übrigbleibenden kurzen Frist, sowie bei der Unmöglichkeit eine zeitraubende Superrevision der großartigen Baupläne eintreten zu lassen, wozu ihr überdem die geeignete technische Hülfe nicht zu Gebote steht, nicht möglich gewesen ist eine der Wichtigkeit der Sache angemessene, ins Einzelne gehende Untersuchung der Pläne vorzunehmen.

Unter dieser Bevormundung erklärt sie sich über den Gesamttinhalt der beiden Berichte wie folgt:

Wenn gleich die Bürgerschaft nach Lage des mit den Zollvereinsstaaten abgeschlossenen Vertrags, wie nach den Erläuterungen ihrer Mitglieder bei den berichtenden Deputationen, keinen Anstand nehmen zu dürfen glaubt auf die verschiedenen Anträge der Berichte einzugehen, so muß sie doch dabei die Erwartung aussprechen daß die Staaten des Zollvereins, in Anerkennung der, zumeist in deren Interesse unserem Freistaat auferlegten fast übermäßig erscheinenden Opfer und in gerechter Würdigung der, unserem Handel wie unserer Schifffahrt unentbehrlichen freien Beweglichkeit, nachhaltig bemüht sein werden unserer Geschäftsverkehr diejenige Berücksichtigung zu gewähren, welche an der Schwelle eines Welthandelsplatzes als unerlässlich sich herausstellen werden.

Was nun die einzelnen Anträge der berichtenden Deputationen betrifft, so genehmigt die Bürgerschaft:

I. Die Verlängerung der Eisenbahn bis an die Weser und deren Einrichtung auf Locomotivtransport mit Rücksicht auf eine zu erwartende Fortsetzung der Bahn mittelst Ueberbrückung der Weser, ferner die Errichtung eines Weserbahnhofs mit den projectirten Gebäuden, Zollvereinsniederlage, großem Krahn, hydraulischen Krähen und Nebenanlagen, sowie die dadurch erforderlich werdenden, im Bericht der Techniker näher bezeichneten, aber noch nicht veranschlagten Bureaueinrichtungen und vorzunehmenden Aenderungen an den benachbarten Straßen und Grundstücken, und bewilligt die für erstere veranschlagten

211,000

nebst " 5000

für etwa erforderlich werdende Abänderungen der jetzigen Anträge hinsichtlich Lage der Schienengleise und Drehscheiben. Sie empfiehlt bei Anlage der projectirten Kellerräume schon jetzt auf deren etwa erforderlich werdende Vergrößerung Bedacht zu nehmen.

Sie giebt der berichtenden Deputation anheim zu überlegen und darüber zu berichten: ob sich statt des projectirten Schoppens für abgehende Güter gleich ein etwa doppelt so großer Schoppen empfehle, und wünscht daß die Dampfmaschine, ebenso wie an der Tiefer vorgeschlagen, zur Speisung einer Feuersprünge benutzbar eingerichtet werde.

II. Genehmigt sie die Errichtung des Zollschoppens auf dem Bahnhofs, nebst Schienen, Drehscheiben und dem sonstigen im Bericht bezeichneten Anlagen, und bewilligt dafür, unter Wegfall der früher für diese Zwecke bewilligten 5000 Thaler, die nunmehr veranschlagte Summe von 56,500 Thalern.

Mit Ausführung der sub I und II gedachten Bauten und Anlagen wird die Eisenbahndeputation zu beauftragen sein.

Hinsichtlich

III. eines Zollschoppens für die stromaufwärts zu verladenden Güter ist die Bürgerschaft aus den im Bericht und seinen Anlagen entwickelten Gründen damit einverstanden daß derselbe am rechten Weserufer errichtet werde, und sie ist, auf Grund der entschiedenen Erklärungen unserer Techniker, auch damit einverstanden daß dazu, statt einer sonst wünschenswerth erscheinenden Anlage von der Holzspforte aufwärts, vielmehr das vorgeschlagene Areal von der Holzspforte abwärts bis nach der Quantspforte, als das allein taugliche, gewählt werde.

Die für einen daselbst zu errichtenden Zollschoppen und für eine an demselben hinführende Straße beantragte Ausdehnung erscheint der Bürgerschaft, im Hinblick auf die nach Abschaffung der Weserzölle zu erwartende Vermehrung des Gütertransports auf der Oberweser, als unerlässlich, und sie erklärt sich daher einverstanden daß nach Maßgabe des Gesetzes vom 14. Juni 1843 die Expropriationspflicht über die auf der Karte Anlage F. mit Grün bezeichneten Grundstücke, deren Eigenthümer in der Anlage 5 namhaft gemacht sind, ausgesprochen werde.

Sie beauftragt die Baudeputation mit Wahrnehmung der Interessen des Staats bei dieser sofort durch dieselbe vorzunehmenden Erwerbung, und hat aus dem Bericht wie aus den Erläuterungen ihrer Mitglieder bei der berichtenden Deputation gern entnommen daß fast alle in Anlage 5 bezeichneten Eigenthümer zum Verkauf geneigt sind und daher anzunehmen ist daß die Erwerbung, ohne Härten in sich zu schließen, zu mäßigen Preisen wird erfolgen können.

Sie bewilligt die einstweilen nach Anleitung der Steuerrolle dafür geforderten 117,150 Thlr., wobei für etwaige Abweichungen von derselben der Ertrag der zum Abbruch

zu verkaufenden Baulichkeiten zur Verwendung kommen kann, und hat für die im §. 4 des Gesetzes vom 14. Juni 1843 vorgesehene Vermittlungsdeputation zu ihren Mitgliedern erwählt die Herren Richter Dr. Smidt, F. G. Höpfen, G. A. Bechtel, Joh. Geerken, N. A. Erdmann, G. C. Rabba.

IV. Für die zu errichtende Ufermauer von der Quantspforte bis zum Eisberge bewilligt die Bürgerschaft die nach dem Bericht des Bauinspectors Brockmann dafür veranschlagten 100,000 Thlr., und genehmigt

V. die Erhöhung des Terrains neben dem Altenwall auf 21 Fuß in der angegebenen Richtung vom Eisberge bis nach Plump's Erbe, zu einem Lösch- und Ladeplatze für Dampfschiffe, zu welcher Deichanlage die erforderliche Kleischicht vom Werder zu entnehmen ist, und bewilligt die für diese Anlage wie für eine 60 Fuß breite Fahrstraße veranschlagten 28,000 Thaler.

Sie wünscht jedoch daß den Wallanlagen durch diese Erhöhung kein Abbruch geschehe; sie empfiehlt mit der Bepflasterung zu warten, bis die Deichschüttung sich einigermaßen festgelagert hat, und bevortwortet daß die Anlage und Unterhaltung der den Dampfschiffen zu gewährenden Laufbrücken auf Kosten der Betheiligten zu geschehen haben wird.

Mit Ausführung der sub IV und V gedachten Anlagen wird die Convoideputation zu beauftragen sein.

VI. Genehmigt die Bürgerschaft die Erhöhung der Diefen in ihrer ganzen Länge auf 19 Fuß und die demnächstige Errichtung des erforderlichen Zollschooppens nebst zehn hydraulischen Krähen mit Dampfmaschine und Kanalpumpe, sowie die Errichtung einer provisorischen Abfertigungsstelle am Eisberge, und bewilligt die dafür veranschlagten Beträge von zusammen 83,000 Thlr.

Mit Ausführung dieser Anlagen sowie mit Berichterstattung und Veranschlagung der

VII. im Gebiet am linken Weserufer zu errichtenden beiden Zollhäuser nebst Wohnungen beauftragt sie die Baudeputation.

Schließlich ersucht sie die Finanzdeputation über die auf die beiden nächsten Jahre zu vertheilende Anschaffung der erforderlichen Mittel für die vorstehend zusammen auf 600,650 Thaler veranschlagten Anlagen zu berathen und zu berichten, und giebt sie zugleich zur Erwägung anheim, ob und in welcher Weise die bei der bereits früher projectirten Erhöhung der Diefen und bei der Kanalpumpe betheiligten Grundeigenthümer zu den Anlage- und Unterhaltungskosten heranzuziehen sind.

3. Bericht der Deputation für die Convoie und Schlachte.

Die Bürgerschaft erklärt sich mit den Vorschlägen der Deputation einverstanden.